

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 11.04.2006 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2006, KOA 1.011/06-72, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-50 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

50 Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz (im Folgenden: „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 50 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-50 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, Teile des Bezirks Voitsberg, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen

Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, Teile des Bezirks Hermagor, Teile der Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee und Frauenstein, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, das obere Inntal sowie die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-50 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 50) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (im Folgenden: Radio Starlet), (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, vom 15.03.2006 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ wird gemäß § 13 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
4. Der Antrag der **Privatradio Arabella GmbH & Co KG** (im Folgenden: Privatradio Arabella) (FN 268342 beim LG Linz), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, vom 10.04.2006 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „LINZ 96,7 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
5. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G das technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 06.10.2005 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 10.10.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 06.10.2005 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 10.02.2006 unter der GZ KOA 1.011/06-14 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Oberösterreichischen Nachrichten und der Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 11.04.2006, 13.00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 15.03.2006, bei der KommAustria eingelangt am 16.03.2006, stellte Radio Starlet den Antrag auf Zuweisung mehrerer Übertragungskapazitäten, unter anderem auch der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 10.04.2006, bei der KommAustria eingelangt am 11.04.2006, stellte Privatrado Arabella den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „LINZ 96,7 MHz“ .

Mit Schreiben vom 11.04.2006, bei der KommAustria eingelangt am 11.04.2006, stellte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Antrag, ihr die Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung zuzuordnen.

Mit Schreiben vom 06.04.2006, bei der KommAustria eingelangt am 13.04.2006, ergänzte Radio Starlet ihren Antrag um Angaben hinsichtlich ihrer Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften.

Das technische Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 15.05.2006 wurde den Verfahrensparteien unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist mit Schreiben vom 16.05.2006 zugestellt. Hierzu nahm Privatrado Arabella mit Schreiben vom 31.05.2006 dahingehend Stellung, dass sie nunmehr die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität neben „Erweiterung“ auch auf den Rechtstitel „Verbesserung der Versorgung im derzeit bestehenden Versorgungsgebiet“ stütze; die Stellungnahme wurde den beiden anderen Verfahrensparteien mit Schreiben vom 16.10.2006 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 18.10.2006 nahm die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Stellung zum Schreiben der Privatrado Arabella vom 31.05.2006; dieses Schreiben wurde Privatrado Arabella mit Schreiben vom 20.10.2006 zur Kenntnisnahme zugestellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet und durch Veröffentlichung im Genfer Plan abgeschlossen; es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und inkludiert die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 46.000 Personen erreicht werden.

Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 10.02.2006 unter der GZ KOA 1.011/06-14 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Oberösterreichischen Nachrichten und der Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde.

Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bis spätestens 11.04.2006, 13:00 Uhr, bei der KommAustria einzulangen hätten.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet

Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach. Gesellschafter sind Herr Michael Meister zu 97% und Herr Gerald Kappler zu 3%.

Radio Starlet wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert und endet somit am 31.03.2008.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll.

Radio Starlet betreibt zur Zeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 218,8 W ERP, und
- LIND DRAUTAL, 102,3 MHz mit 158,5 W ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde Radio Starlet weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das beantragte Konzept ist technisch realisierbar. Das durch die Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch vollständig entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Privatradio Arabella

Privatradio Arabella ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Privatradio Arabella GmbH ist. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH. (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien) mit einer Einlage in der Höhe von EUR 26.600 sowie Prof. DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer mit einer Einlage in der Höhe von je EUR 4.200.

Die Privatradio Arabella GmbH ist eine zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000, an der die Radio Arabella GmbH. (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien) mit einer Einlage in der Höhe von EUR 26.600 sowie Prof. DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer mit einer Einlage in der Höhe von je EUR 4.200 beteiligt sind.

Privatradio Arabella wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ erteilt. Gemäß Spruchpunkt 1. dieses Bescheides umfasst das Versorgungsgebiet aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ die Landeshauptstadt Linz und die Gemeinden der umgebenden Bezirke, soweit sie durch diese Übertragungskapazität versorgt werden können. In den Sachverhaltsfeststellungen dieses Bescheides wurde festgehalten, dass die technische Reichweite der Übertragungskapazität LINZ 2 96,7 MHz die Bezirke Linz und Linz Land, Wels und Wels Land, Eferding sowie Teile von Urfahr Umgebung, Steyr, Amstetten und Perg mit einer Feldstärke von 54 dBµV/m (in Linz: 66 dBµV/m) in 10m Höhe umfasst.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „Radio Arabella Linz“ ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat.

Privatradio Arabella betreibt zur Zeit den folgenden Sender:

- LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz mit 977,2 W ERP.

Das beantragte Konzept ist technisch realisierbar. Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet“ von Privatrado Arabella „Linz 96,7“ würde sich ein Gebiet ergeben, in dem ein durchgehender Empfang des Programms von Privatrado Arabella möglich wäre; deren bestehendes Versorgungsgebiet würde somit erweitert. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde etwa 40.000 Einwohner ausmachen; Doppelversorgungen mit dem bestehenden Versorgungsgebiet würden im Ausmaß von etwa 6.000 Einwohnern entstehen und sind technisch nicht vermeidbar.

Neben dem unmittelbaren geografischen Zusammenhang des bestehenden Versorgungsgebiets der Privatrado Arabella mit jenem Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ versorgt werden kann, bestehen auch politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zwischen diesen Versorgungsgebieten. So bilden die Städte Linz, Steyr und Wels, auch genannt „Städtedreieck Linz, Steyr, Wels“, samt deren jeweiligem Umland gemeinsam den Oberösterreichischen Zentralraum. Die drei Städte werden nicht nur durch Pendlerströme miteinander verbunden, sie sind auch kulturell miteinander verknüpft.

Privatrado Arabella versorgt mit der ihr zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ auch Teile der Bezirks Steyr-Land, nämlich insbesondere jenen Bereich, welcher zwischen den Bezirken Linz-Land und Steyr (Stadt) liegt (also im Wesentlichen den nördlichen Teil des Bezirks Steyr-Land). Die Stadt Steyr hingegen wird durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ nicht versorgt, ebenso wenig wie jener Teil des Bezirks Steyr-Land, welcher südlich der Stadt Steyr liegt.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die

Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3 (Osterstein Arzl), Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3 (Krahberg), Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING (Haiminger Alm), Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2 (Gößnitzberg), Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität "HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz" zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets "Villach Stadt und südlicher teil des Bezirkes Villach Land" zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatrado GmbH als übertragende Gesellschaft

mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebiets, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatradio GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität

47 Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz
(„HERMAGOR - Kreuth 98,4 MHz“)

erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage ./47 bei.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, GZ 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, mit welchem der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., für die Dauer von zehn Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt wurde, aufgehoben. Die damalige Krone Radio Salzburg GmbH hatte diese Zulassung in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eingebracht; mit Rechtskraft des Bescheids vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, über die Erteilung der bundesweiten Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Zulassung der damaligen Krone Radio Salzburg GmbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“) daher erloschen und die Übertragungskapazität „SALZBURG – Gaisberg 94,0 MHz“ wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung zugeordnet (Beilage 15 des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001). Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Darüber hinaus wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2007, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BREGENZ 91,5 MHz“ erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden- Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 1 - Lichtenberg 92,6 MHz“ zu einer Doppelversorgung im Ausmaß von etwa 6.000 Einwohnern; es handelt sich dabei um einen technisch nicht weiter vermeidbaren spill over. Der Zugewinn an technischer Reichweite im Ausmaß von etwa 40.000 Einwohnern ergibt sich aus der durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität entstehenden Verbesserung des Empfangs im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenats und des Verwaltungsgerichtshofes sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zum Spruch und zum festgestellten Sachverhalt im Zulassungsbescheid der Privatrado Arabella aus dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, und aus dem Bescheid der KommAustria vom 29.07.2004, KOA 1.378/04-01.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte und zu im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. an Privatrado Arabella jeweils erzielbaren Zugewinne an technischer Reichweite sowie zu den jeweils entstehenden Doppelversorgungen, deren Ausmaß und technische Vermeidbarkeit basieren ebenso wie die Feststellung, dass das durch die Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ versorgte Gebiet vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch vollständig entkoppelt ist, auf dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.05.2006. Auf diesem Gutachten beruht ebenfalls die Feststellung dahingehend, dass sich bei Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet von Privatrado Arabella „Linz 96,7“ ein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms von Privatrado Arabella möglich wäre.

Die Feststellungen zum Bestehen von politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Privatrado Arabella mit jenem Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ versorgt werden kann, beruhen insbesondere auf dem glaubwürdigen Vorbringen im Antrag der Privatrado Arabella.

Die Feststellung, dass Privatrado Arabella mit der ihr zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ auch Teile der Bezirks Steyr-Land, nämlich insbesondere jenen Bereich, welcher zwischen den Bezirken Linz-Land und Steyr (Stadt) liegt, versorgt, ergibt sich aus der Grafik auf Seite 9 des frequenztechnischen Gutachtens des

Amtssachverständigen vom 15.05.2006, welche von der Antragstellerin im Übrigen auch nicht in Zweifel gezogen wurde. Auch die Feststellung, dass die Stadt Steyr genauso wie jener Teil des Bezirks Steyr-Land, welcher südlich der Stadt Steyr liegt, nicht durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ versorgt wird, beruht auf dem gut nachvollziehbaren und in dieser Hinsicht auch unbestritten gebliebenen Gutachten, und zwar insbesondere auf der Grafik auf Seite 11 des Gutachtens.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, dem 11.04.2006, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

- 1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
- 3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
- 4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100.000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.*

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10

Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
2. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
3. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
4. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine von dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschrieben werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: „Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet

nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“ Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: „Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung iSd § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung iSd § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets iSd § 13 PrR-G (nicht hingegen iSd § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit einer technischen Reichweite von nur etwa 46.000 Einwohnern diesen Grenzwert nicht überschreitet, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Oberösterreichischen Nachrichten und der Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde bekannt gemacht.

Antrag der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Starlet würde – aufgrund der topografischen Entkopplung des durch diese Übertragungskapazität versorgten Gebiets vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet und somit mangels Verdichtung oder Erweiterung desselben – zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets führen.

Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. In der Ausschreibung wurde daher auch ausdrücklich darauf hingewiesen, bis wann Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bei der KommAustria einzulangen hatten. Unter Berücksichtigung der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten einzuhaltenden Rangfolge bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten waren daher im gegenständlichen Verfahren lediglich Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets sowie zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung zulässig (vgl. auch obige Ausführungen zur nach § 13 Abs. 3 PrR-G beschränkten Ausschreibung).

Die Unzulässigkeit eines Antrags auf Neuschaffung eines Versorgungsgebiets im Fall einer gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G erfolgten beschränkten Ausschreibung wurde bereits im IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP festgehalten, welcher zu § 13 Abs. 3 PrR-G ausführt: *„Im Sinne der Zielsetzung, die weitere Schaffung kleiner Versorgungsgebiete möglichst zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen, die Ausschreibung zu beschränken, wenn lediglich die Erweiterung des Versorgungsgebietes beantragt wurde und die technische Reichweite dieser Erweiterung weniger als 50.000 Personen beträgt. In diesem Fall soll die Ausschreibung – und damit die Antragsbefugnis – lediglich auf Hörfunkveranstalter beschränkt sein. Eine Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist in diesem Fall nicht möglich.“*

Der Antrag der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung und Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets war daher unzulässig und folglich zurückzuweisen.

Antrag der Privatrado Arabella auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

Privatrado Arabella hat unter Bezug auf ihren Zulassungsbescheid, wonach ihre technische Reichweite unter anderem auch Teile des Bezirks Steyr umfasse, sowie unter Verweis auf das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.05.2006, wonach der Raum Steyr von der der Privatrado Arabella zugeordneten Übertragungskapazität derzeit nicht erreicht werde, die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität neben der „Erweiterung“ auch auf den Rechtstitel der „Verbesserung der Versorgung im derzeit bestehenden Versorgungsgebiet“ gestützt.

§ 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G spricht von der Zuordnung verfügbarer Übertragungskapazitäten an Hörfunkveranstalter „zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet“. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ im Wesentlichen die Stadt Steyr versorgt, könnte sie der Privatrado Arabella insbesondere nur dann zur Verbesserung zugeordnet werden, wenn die Stadt Steyr bereits Teil des bestehenden Versorgungsgebiets der Privatrado Arabella ist. Dies ist jedoch nicht der Fall:

§ 2 Z 3 PrR-G definiert das Versorgungsgebiet als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebenen

geografischen Raum. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes festgehalten:

„Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten ist daher das begründende (konstituierende) Element des Versorgungsgebietes. Aus diesen lassen sich entsprechend den physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten. Dabei nimmt das Gesetz auch Lücken innerhalb eines Versorgungsgebietes in Kauf, da eine in jedem Fall durchgehende Versorgung eines Versorgungsgebietes schon deswegen nicht gefordert werden kann, weil dieses durch die jeweilige Übertragungskapazität bestimmt wird und daher schon der Natur der Sache nach die entsprechenden physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation zu berücksichtigen sind.“ (VwGH vom 30.06.2006, GZ 2004/04/0070, vgl. auch VwGH vom 24.05.2006, GZ 2004/04/0024) In der zitierten Entscheidung wies der Verwaltungsgerichtshof anschließend darauf hin, dass die belangte Behörde im zu beurteilenden Fall zu Recht darauf hingewiesen hätte, dass eine vollständige lückenlose Versorgung im Beschwerdefall aus topografischen Gründen nicht zu verlangen sei und allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Kauf zu nehmen seien.

Festgehalten wurde weiters, *„dass es gemäß § 2 Z 3 PrR-G zur Bestimmung des Versorgungsgebietes nicht darauf ankommt, welche Gebiete tatsächlich durch Übertragungskapazitäten versorgt werden, sondern welcher geografische Raum in der Zulassung (durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete) umschrieben und solcherart festgelegt ist. Entscheidend ist daher das insoweit in der Zulassung selbst festgelegte Versorgungsgebiet.“* (VwGH vom 30.06.2006, GZ 2004/04/0070)

Gemäß Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides der Privatradio Arabella umfasst das Versorgungsgebiet aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ die Landeshauptstadt Linz und die Gemeinden der umgebenden Bezirke, soweit sie durch diese Übertragungskapazität versorgt werden können. Wie in den Sachverhaltsfeststellungen dieses Bescheides festgehalten, umfasst die technische Reichweite der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ insbesondere auch Teile von Steyr. Versorgt wird jedoch mit dieser Übertragungskapazität nur jener Teil des Bezirks Steyr-Land, welcher zwischen den Bezirken Linz-Land und Steyr (Stadt) liegt (also im Wesentlichen der nördliche Teil des Bezirks Steyr-Land); die Stadt Steyr hingegen wird durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ nicht versorgt, ebenso wenig wie jener Teil des Bezirks Steyr-Land, welcher südlich der Stadt Steyr liegt.

Darüber hinaus handelt es sich bei der nicht versorgten Stadt Steyr nicht um eine Lücke zwischen den durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ erreichten Gebieten, welche aufgrund dessen, dass im vorliegenden Fall eine vollständige lückenlose Versorgung aus topografischen Gründen nicht zu verlangen ist, in Kauf zu nehmen ist. Vielmehr stellen jene 6.000 Personen, welche durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ in jenem Gebiet versorgt werden, welches auch durch die beantragte Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ versorgt wird, die letzten Ausläufer der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 96,7 MHz“ dar, welche entsprechend den physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation gerade noch erreicht werden.

Die Stadt Steyr ist damit nicht Teil des zur Zeit bestehenden Versorgungsgebiets der Privatradio Arabella. Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ an die Privatradio Arabella zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets scheidet daher aus. Aufgrund des unmittelbaren geografischen Zusammenhangs des bestehenden Versorgungsgebiets der Privatradio Arabella mit jenem Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ versorgt werden kann, sowie aufgrund der bestehenden

politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen diesen Versorgungsgebieten ist vielmehr davon auszugehen, dass die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 - Steyrwerke 92,2 MHz“ an die Privatrado Arabella die Erweiterung von deren bestehendem Versorgungsgebiet bewirken würde.

Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- a2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G hat neben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und Radio Starlet auch Privatrado Arabella einen weiteren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Privatrado Arabella würde zur

Erweiterung von deren bestehendem Versorgungsgebiet führen. Die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete (Z 4 des § 10 PrR-G) geht jedoch in der durch § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3 des § 10 PrR-G) nach. Der Antrag von Privatradio Arabella war daher abzuweisen.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Antrag von Radio Starlet, unbeschadet seiner Zurückweisung aufgrund der Unzulässigkeit des Antrags, aufgrund der damit angestrebten Neuschaffung eines Versorgungsgebiets und der durch § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge – auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete (Z 4 des § 10 PrR-G) geht demnach dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3 des § 10 PrR-G) nach – abzuweisen wäre.

Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit einer der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten zu Doppelversorgungen, und zwar im Ausmaß von insgesamt etwa 6.000 Personen; diese Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar. Dem Gebot der Vermeidung von Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G wird daher genüge getan.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nach § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

Neufestlegung des Versorgungsgebiets

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt

werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, und mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, sowie mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, und schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, bereits zugeordneten 49 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 10/2004, keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 08. November 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 50 zu KOA 1.011/06-079

1	Name der Funkstelle	STEYR 3																																																																																																																																
2	Standort	Steyrwerke																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsgmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	92,20																																																																																																																																
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E25 53		48N02 28 WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	349																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,2																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,8																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,3</td> <td>11,5</td> <td>10,6</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,8</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>7,5</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> <td>10,6</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,3</td> <td>13,1</td> <td>13,5</td> <td>14,0</td> <td>14,3</td> <td>14,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,6</td> <td>14,7</td> <td>14,7</td> <td>14,8</td> <td>14,7</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,6</td> <td>14,5</td> <td>14,3</td> <td>14,0</td> <td>13,5</td> <td>13,1</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	12,3	11,5	10,6	9,0	8,0	7,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	7,0	6,8	6,7	6,7	6,7	6,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,0	7,5	8,0	9,0	10,6	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,3	13,1	13,5	14,0	14,3	14,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,6	14,7	14,7	14,8	14,7	14,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,6	14,5	14,3	14,0	13,5	13,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	12,3	11,5	10,6	9,0	8,0	7,5																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	7,0	6,8	6,7	6,7	6,7	6,8																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	7,0	7,5	8,0	9,0	10,6	11,5																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	12,3	13,1	13,5	14,0	14,3	14,5																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	14,6	14,7	14,7	14,8	14,7	14,7																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	14,6	14,5	14,3	14,0	13,5	13,1																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
		lokal	7	FF																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	3	FF																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 1 92,6 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	